Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 55 (1962)

Artikel: Die Kapitulationsurkunde der Schwyzer von 1798
Autor: Keller, W.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-162946

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Kapitulationsurkunde der Schwyzer von 1798

Von Staatsarchivar Dr. W. Keller, Schwyz

Es ist bekannt, daß der heldenmütige Abwehrkampf der Schwyzer gegen die französischen Revolutionsheere mit einer für Schwyz ehrenvollen Kapitulation abgeschlossen wurde. Trotz dem Sieg über die Franzosen am Rothenthurm am 2. Mai 1798 mußte nach der Besetzung von Einsiedeln der schwyzerische Landeshauptmann und Oberkommandierende, Alois von Reding, wegen Erschöpfung seiner Truppen und Hilfsmittel am 3. Mai um einen Waffenstillstand nachsuchen. Der französische Oberkommandierende, General Schauenburg, gestand ehrenvolle Kapitulationspunkte zu: Religionsfreiheit, Unverletzlichkeit des Eigentums, Verschonung des inneren Landes von militärischer Besetzung. Am 4. Mai wurden diese Waffenstillstandsbedingungen der rasch zusammengerufenen Landsgemeinde zu Ibach vor der Brugg vorgelegt und nach stürmischer Diskussion vom Volke angenommen. Damit war der Krieg vorläufig beendet. Daß im folgenden September 1798 Schwyz dann doch noch besetzt wurde und alle Lasten und Leiden einer feindlichen Okkupation erfahren mußte, war die Folge der Beteiligung von einigen hundert Schwyzern am Nidwaldner Abwehrkampf vom 9. September, was von den Franzosen als Bruch der Kapitulation gewertet und entsprechend beantwortet wurde.

Die Tatsache der Kapitulation steht längst in allen Geschichtsbüchern, auch die Vorgeschichte ist hinlänglich erforscht. Das Dokument aber, das den Akt der gegenseitigen Abmachungen Wort für Wort und mit den rechtsgültigen Unterschriften aufweist, die eigentliche Kapitulationsurkunde, war lange verschollen, sie fehlte auch im Staatsarchiv Schwyz.[1] Am 11. November 1959 nun erhielt das Staatsarchiv Schwyz vom Nachlaßverwalter des 1956 verstorbenen Msgr. Dr. Eduard Wymann, 1906—1950 Staatsarchivar von Uri, einige Aktenstücke zugestellt, die entweder seinerzeit aus dem Staatsarchiv Schwyz entlehnt worden waren oder die Schwyzer Angelegenheiten betrafen, unter diesen befand sich auch die in Schwyz lang vermißte Kapitulationsurkunde. Eine Kartotheknotiz von Dr. Anton Castell sel. (Staatsarchivar von Schwyz 1944—1950) hielt fest, daß sich die Kapitulationsurkunde in Altdorf befinde, «es sei 2 Seiten, Kopfdruck oben, 4-seitiges Blatt». Gesehen hat sie Dr. Castell scheinbar nie. Jedoch hatte man schon

[1] Im Staatsarchiv Schwyz findet sich in der Aktensammlung, Abt. I, Mappe 208, Helvetische Akten, Kanton Waldstätten April bis Juli 1798, unter Nr. 35 ein von einem Schreiber der Kanzlei Schwyz ausgefertigtes Aktenstück mit der Ueberschrift «Uebersetzung». Es enthält deutsch den Text der Kapitulation, mit Streichungen und Ungenauigkeiten. Dieser Text ist wiedergegeben in «Actensammlung aus der Zeit der Helvetischen Republik» (1798—1803), Bern 1886, Band 1, S. 919, Nr. 5. Der Text wird hier irrtümlich bezeichnet als «Entwurf der Capitulation für Schwyz».

früher von der Existenz dieser Urkunde in Uri gehört, aber vergeblich ihre Rückkehr nach Schwyz begehrt. Eine Nachsuche in den Protokollbänden des Schwyzer Regierungsrates aus den letzten 50 Jahren brachte endlich Licht in die Angelegenheit und zeigte auch gleich den ganzen Irrweg dieser für Schwyz so bedeutsamen Urkunde auf.

Im Regierungsratsprotokoll vom 30. Juni 1921 ist zum ersten Mal davon die Rede. Es heißt dort unter Nr. 1019: «Herr Regierungsrat Camenzind hat Vollmacht, mit dem Archiv von Uri betreffend Erwerbung der Original-Kapitulation mit General Schauenburg in Beziehungen zu treten.» In der Aktensammlung zum Regierungsratsprotokoll fand sich dann folgender Antrag des damaligen Staatsarchivars P. Norbert Flueler, OSB, der darin die ganze Geschichte des Entschwindens der Urkunde nach Uri darlegt:

«An das Titl. Departement des Innern des Kantons Schwyz.

Hochgeachteter Herr Regierungsrat!

Gestatten Sie, daß ich Sie darauf aufmerksam mache, daß das Original der Kapitulation, die Alois Reding als Landeshauptmann mit dem französischen General Schauenburg am 3. Mai 1798 durch Aidemajor Büeler in Einsiedeln abschließen und unterzeichnen ließ, in unserm Archiv fehlt, und zwar fehlt seit dem 4. Mai 1798. Das geht aus folgenden Nachrichten hervor:

P. Emmerich Rueff, Dominikaner, Beichtiger im Kloster zu St. Peter in Schwyz bis 6. Dezember 1798, erzählt in seinem Tagebuch, betitelt: «Begebenheiten in Rücksicht auf den Kanton Schwyz» (aufbewahrt im Kantonsarchiv Schwyz):

pag. 81: «Den 18. (August 1798) kamen noch mehr (Bauern) ins Dorf, und begehrten von der auf dem Rathaus versammelten Regierung den Inhalt der Kapitulation, die ihnen nicht gezeigt wurde, und gläublich nicht konnte gezeigt werden, weil keine schriftlich vorhanden war.»

pag. 81 Beilage: «Aus dem Revolutionsalmanach von 1800...»: «In Schwyz verlangte eine Versammlung von 600 Mann, daß die Administration die den 3. Mai mit dem General Schauenburg geschlossene Kapitulation augenblicklich vorzeigen sollte. Da die Administration sie nicht finden konnte, mußte sie an Schauenburg schicken, um sie von ihm zu begehren, und ihm zu gleicher Zeit erklären im Namen des Volkes, daß es sich keineswegs vor den Drohungen der Franzosen fürchte, und daß diese nur versuchen könnten zu kommen.»

pag. 94/95: «Hier folgt ein Aufsatz der Kapitulation, welche man an General Schauenburg durch den Bürger Statthalter von Matt, der am 20. August (1798) flüchtig ging, zur schriftlichen Ratifikation schicken wollte, der sie aber nur bis auf Küßnacht mitgenommen, und da er in Sicherheit war, wieder an Herrn Landschreiber Suter zurückgeschickt hat.»

(Aus diesen Aufzeichnungen des P. Emmerich ergibt sich, daß man im Sommer 1798 in Schwyz die Kapitulationsurkunde tatsächlich nicht zur Hand hatte, ja an ihrer Existenz zweifelte.)

Neulich kam nun H. H. Staatsarchivar Dr. Eduard Wymann zu mir und teilte mir mit, daß er im Staatsarchiv Uri eine Kapitulationsurkunde zwischen Schauenburg und Aidemajor Büeler aufgefunden, die einerseits den

Eindruck eines Originals auf ihn gemacht habe, anderseits müsse er annehmen, daß nur eine Copie vorliege, denn er könnte nicht einsehen, wie das Original dieses für Schwyz so wichtigen Aktenstückes in das Landesarchiv von Uri käme. Wir hielten nun genau Nachschau im Archiv Schwyz und fanden:

1. daß im Kantonsarchiv Schwyz die genannte Kapitulationsurkunde fehlt und daß von derselben nur eine schlechte Copie vorhanden ist (Aktensammlung, I. Abteilung, Thek 208).[2]
2. Fanden sich eine Reihe von Aktenstücken, die von Schauenburg geschrieben oder unterschrieben sind, so daß sich nachweisen läßt, daß das in Uri vorhandene Stück das Original der erwähnten Kapitulation ist.

Es entsteht nun die Frage, wie kam das Originalinstrument der Schauenburgischen Kapitulation nach Uri? Diese Frage beantwortet wieder Thek 208. In ihr befindet sich ein Originalbrief Schauenburgs in französischer Sprache an Alois Reding, worin diesem der Befehl gegeben wird, sofort die Kapitulationsbedingungen an Uri bekannt zu geben und die Urner zu veranlassen, die Ochsische Konstitution anzunehmen, widrigenfalls Schauenburg mit seiner Macht durch Schwyz ziehen würde, um die Urner zu zwingen. Dieser Brief ist datiert vom 4. Mai 1798.[3] Unter gleichem Datum findet sich in der Thek ein Brief, resp. das Conzept eines solchen, den Schwyz «an löblichen Stand Ury durch einen Expressen aberlassen.»[4] «Wir eilen, Euch in freundbrüderlichem Vertrauen die Schreiben mitzuteilen, die wir von Bürger General Schauenburg erhalten und die den bedeutendsten Gegenstand auf Euren Kanton selbst haben», so heißt es hier. Schwyz bittet dringend um Annahme des Ochsischen Büchleins, damit dardurch der Durchmarsch der französischen Truppen verhindert werde, wie «auch von Euch fernere traurige Ereignisse». Da nun die Landsgemeinde zu Ibach an der Brücke am 4. Mai 1798 erst am Nachmittag stattfand, haben offenbar die Landschreiber nicht Zeit gefunden, die Originalkapitulation für Uri zu copieren, sondern haben dieselbe im Originale durch den Expressen nach Altdorf abgesandt. Dort blieb sie. Nachdem aber alle die alten Behörden durch der Helvetik ergebene Männer ersetzt waren, wußte im August 1798 niemand von den neuen Obrigkeiten, wo die Kapitulationsurkunde hingekommen war, und so konnte dieselbe auch dem Volke nicht vorgewiesen werden. So kam diese Urkunde nach Uri und blieb bis heute dort.

Ob nun Schritte getan werden sollen, diese offenbar ins Kantonsarchiv gehörende Urkunde für dasselbe wieder zu erwerben, überlasse ich völlig Ihrem und des h. Regierungsrates weisem Ermessen.

Schwyz, den 25. Juni 1921

sign. P. Norbert Flueler, Archivar.»

[2] Die in Anmerkung 1 erwähnte Uebersetzung.

[3] Aktensammlung I, Mappe 208, Nr. 40, enthält das französische Original und dazu eine deutsche Uebersetzung von Landschreiber Ulrich mit der Bemerkung, daß die Uebersetzung aus der französischen Sprache an der Landsgemeinde vom 4. Mai sei vor- und abgelesen worden. Druck in: Actenslg. der Helv. Rep. Bd. I, S. 920, Nr. 10.

[4] Aktenslg. I, Mappe 208, Nr. 39.

Mit Regierungsratsbeschluß Nr. 1063 vom 12. Juli 1921 entschied der Regierungsrat des Kantons Schwyz, an den Regierungsrat des Kantons Uri ein Schreiben zu richten, worin er die Ausführungen von Landesarchivar P. Norbert zusammenfaßte und mit den Worten schloß: «Zweck dieser Ausführungen ist nun, an Sie die freundeidgenössische Bitte zu stellen, Sie möchten diese Originalurkunde dem Kantonsarchiv Schwyz wiederum zur Verfügung stellen, wofür wir gerne bereit sind, Ihnen eine getreue Kopie für das Archiv erstellen zu lassen. — Wir hoffen zuversichtlich, daß Sie unserm berechtigten Wunsche entsprechen werden, umsomehr da Ihr Herr Archivar sich auf dem Archive Schwyz von der Richtigkeit unserer Angaben hat überzeugen können.

Wir benutzen diesen Anlaß, Euch getreue, liebe Eidgenossen, samt uns unter den Machtschutz Gottes zu stellen und zeichnen mit aller Hochachtung.»

Das Schreiben nach Uri blieb unbeantwortet. Nach Ausweis des Regierungsratsprotokolls vom 3. März 1923, Nr. 452, beschloß der Regierungsrat, auf Antrag des Departements des Innern nochmals an den Regierungsrat von Uri zu schreiben:

«Getreue, liebe Eidgenossen!

Mit Datum vom 12. Juli 1921, No. 1063, haben wir an Euch ein Schreiben gerichtet betreffend Auswechslung des in Eurem Staatsarchiv liegenden Originals einer Kapitulationsurkunde zwischen General Schauenburg und Major Büeler vom 3. Mai 1798 gegen eine Kopie.

Da wir seither keine Rückäußerung darüber Eurerseits erhalten haben, nehmen wir an, das erwähnte Schreiben sei in Vergessenheit geraten und senden Euch davon ein Doppel mit dem höflichen Ansuchen um gefl. Mitteilung Eurer Entschließungen an unser Departement des Innern, Herrn Regierungsrat J. M. Camenzind, Gersau.

Wir benützen den Anlaß, Euch getreue, liebe Eidgenossen, samt uns dem Machtschutz Gottes zu empfehlen.»

Leider blieb auch dieses Schreiben ohne offizielle Antwort. Wo die Gründe für das Schweigen lagen, läßt sich heute nicht mehr ausmachen. Es ist zu vermuten, daß der Brief aus Schwyz auf dem Pulte des hochverdienten, aber auch sehr eigenwilligen Dr. Eduard Wymann landete. In seiner Studierstube kam nach seinem Tode jedenfalls die Kapitulationsurkunde zum Vorschein. Die Nachlaßverwalter des Wymann'schen Erbes, die Herren P. Fintan Amstad OSB und Herr Carl Franz Müller, Altdorf, haben die Kapitulationsurkunde an die richtige Adresse zurückgeleitet, ans Staatsarchiv Schwyz. Dafür sei ihnen auch hier aufrichtiger und herzlicher Dank gesagt.

Abschließend ist festzuhalten, daß dieses Dokument seiner Herkunft und seinem Inhalt nach nie ins Staatsarchiv Uri gehörte. Daß man sich dessen in Altdorf auch stets bewußt war, mag man daraus ersehen, daß es auch keinen Eigentumsstempel des Archivs Uri trägt. Gemäß der seinerzeitigen Zusage des Regierungsrates von Schwyz, im Falle einer Rückgabe eine Kopie auszuhändigen, wurde dieser Tage dem Staatsarchiv Uri eine Photokopie in Originalgröße zugestellt. Die Kapitulationsurkunde vom 3. Mai 1798 ist der ehrenvolle, aber auch tragische Schlußpunkt der jahrhundertealten Geschichte des Alten Landes Schwyz.

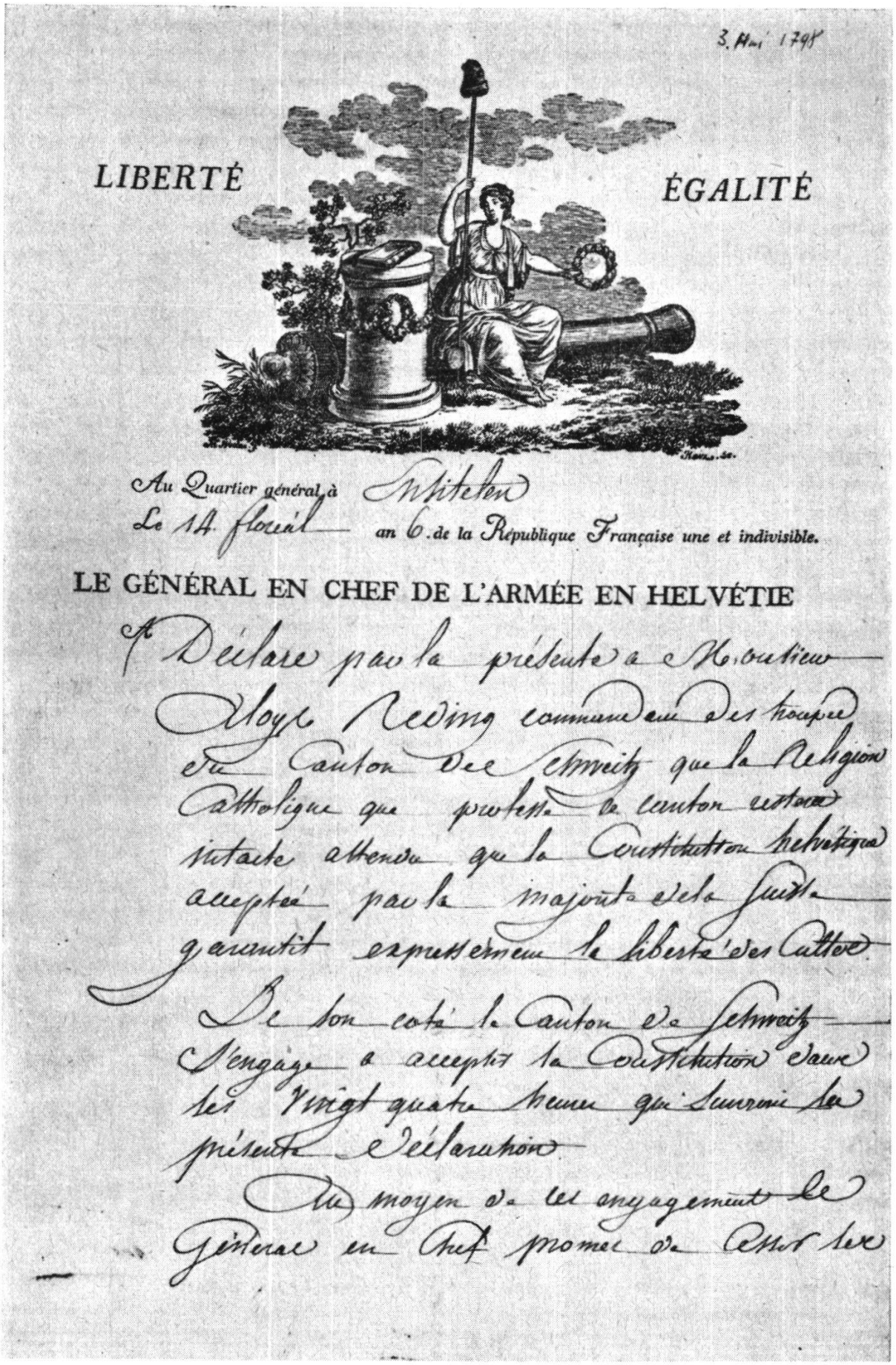

3. Mai 1798

LIBERTÉ ÉGALITÉ

Au Quartier général à Witeln
Le 14. floréal an 6. de la République Française une et indivisible.

LE GÉNÉRAL EN CHEF DE L'ARMÉE EN HELVÉTIE

Déclare par la présente a Monsieur Aloys Reding commandant des troupes du Canton de Schwitz que la Religion Catholique que professe le canton restera intacte attendu que la Constitution helvétique acceptée par la majorité de la Suisse garantit expressément la liberté des Cultes.

De son coté le Canton de Schwitz s'engage a accepter la Constitution dans les Vingt quatre heures qui suivront la présente déclaration.

Au moyen de cet engagement le Général en Chef promet de retirer les

Faksimile der Kapitulationsurkunde. Größe des Originals 35,5 x 22 cm

hostilité pendant le tems ci dessus déterminé, et de laisser dans toutes les parties du canton non occupées par l'armée française tel armes qu'elles possèdent

Le Commandant des troupes de Schweitz s'engage également à les retirer dans l'intérieur, et a n'entreprendre aucune hostilité jusqu'à ce que le peuple assemble au émis son vœu sur la Constitution

Le Résultat des délibérations de cette assemblée sera communiqué de suite au Général en Chef de l'armée française.

La présente Convention a été faite double et signée respectivement ~~signée~~ par le Général en Chef, et Monsieur Bulher a ce autorisé par le Commandant des troupes du Canton de Schweitz

Mannibus

Bueler Capte.

Die Schwyzer Kapitulationsurkunde von 1798

Text:

Liberté Egalité

Au Quartier général à Ensitelen

Le 14. floréal an 6. de la République Française une et indivisible.

Le Général en Chef de l'Armée en Helvetie

A

Déclare par la présente à Monsieur Aloys Reding commandant des troupes du Canton de Schweitz que la religion catholique que professe le canton restera intacte, attendu que la Constitution helvétique acceptée par la majorité de la Suisse garantit expressement la liberté des cultes.

De son coté le Canton de Schweitz s'engage à accepter la Constitution dans les vingt quatre heures qui suivront la présente déclaration.

Au moyen de ses engagements le Général en Chef promet de cesser ses hostilités pendant le terme cidessus détérminé et de laisser dans toutes les parties du canton non-occuppées par l'armée française les armes qu'elles possèdent.

Le Commandant des troupes de Schweitz s'engage également à se retirer dans l'interieur et à n'entreprendre aucune hostilité jusqu'à ce que le peuple assemblé ait emis son voeu sur la Constitution.

Le résultat des déliberations de cette assemblée sera communiqué de suite au Général en Chef de l'Armée Française.

La présente Convention a été faite double et signée respectivement par le Général en Chef et Monsieur Bulher (sic) à ce autorisé par le Commandant des troupes du Canton de Schweitz.

(Unterschriften)

Bueler Capt. Schauenburg

* * *

Freiheit Gleichheit

Im Hauptquartier zu Einsiedeln

Am 14. Floréal des 6. Jahres der Einen und Unteilbaren Französischen Republik (3. Mai).

Der Oberkommandierende der Armee in der Schweiz erklärt mit gegenwärtigem Schreiben an Herrn Aloys Reding, Kommandant der Truppen des Kantons Schwyz, daß die katholische Religion, zu der sich der Kanton be-

kennt, unangetastet bleiben wird, da die Helvetische Verfassung, welche durch die Mehrheit der Schweiz angenommen wurde, die Kultusfreiheit garantiert.

Der Kanton Schwyz seinerseits verpflichtet sich, innerhalb der 24 Stunden, welche dieser Erklärung folgen, die Verfassung anzunehmen.

Im Rahmen der Möglichkeiten seiner Verpflichtungen verspricht der französische Oberkommandierende während des oben angegebenen Termines die Feindseligkeiten von seiner Seite einzustellen und allen Teilen des Kantons, die von der französischen Armee nicht besetzt sind, ihre Waffen zu lassen.

Der Kommandant der Truppen von Schwyz verpflichtet sich gleicherweise, sich ins Innere zurückzuziehen und keinerlei Feindseligkeit zu unternehmen, bis die Landsgemeinde ihre Stimme über die Verfassung abgegeben hat.

Das Resultat der Beratungen der Landsgemeinde wird sofort dem Oberkommandierenden der Französischen Armee mitgeteilt werden.

Die vorliegende Uebereinkunft ist doppelt ausgefertigt und unterschrieben durch den Oberkommandierenden und durch Herrn Büeler, der dazu durch den Kommandanten der Truppen des Kantons Schwyz ermächtigt ist.

(Unterschriften)

Büeler, Hptm. Schauenburg